

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 1981	Nummer 62
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2411	10. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge gem. § 15 des Bundesvertriebe- nengesetzes (BVFG)	1368
764	15. 6. 1981	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster	1368

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 6. 1981	RdErl. – Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1963	1368
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
13. 6. 1981	RdErl. – Zulassung von Milcherhitzern	1368
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	1364
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden	1364
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
10. 6. 1981	Bek. – Jahresabschluß 1978 der Westf. Klinik Schloß Haldern, Sternwede	1369
	Wohnungsbauförderungsanstalt	
28. 5. 1981	Bek. – Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohn- raumförderungsbestimmungen); Vordrucke	1374
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1981	1385

I.

2411

**Erteilung von Ausweisen
an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge
gem. § 15 des Bundesvertriebenen-
gesetzes (BVFG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 6. 1981 - IV C 1 - 9010.120

Nummer 1.52 meines RdErl. v. 30. 10. 1975 (SMBL. NW.
2411) erhält folgende Fassung:

- 1.52 Bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen, die nach § 1 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 3 bzw. nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BVFG anerkannt worden sind, ist in den Ausweis folgender Vermerk einzutragen:

„Anerkannt nach § 1 Abs. Nr. in Verbindung mit Abs. 3 BVFG“ oder

„Anerkannt nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BVFG“.

- MBl. NW. 1981 S. 1368.

764

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf-Münster**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1981 -
D 6411-2-III A 1

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster (WestLB) hat am 22. Mai 1981 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498/SGV. NW. 764) die Satzung vom 19. September 1975 (SMBL. NW. 764) mit Wirkung vom 1. Juli 1981 geändert.

Danach erhält § 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Die WestLB ist mit einem Stammkapital von DM 1280 Millionen ausgestattet.“

Der Finanzminister hat die Änderung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. Juni 1981 genehmigt.

- MBl. NW. 1981 S. 1368.

II.

Innenminister

**Erfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrgangs 1963**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1981 -
V A 3 - 6.1123

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1963 auf den

14. September 1981

T. festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 18. Oktober 1981 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften vom 21. August 1968 (GMBL. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 18. 9. 1968 (SMBL. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit meinem RdErl. v. 24. 6. 1976 (n. v.) - VIII A 3 - 6.1121-, 12. 5. 1977 (n. v.) - VIII A 3 - 6.1121 - und 8. 10. 1979 (n. v.) - VIII A 3 - 6.1123 - sowie v. 26. 5. 1981 (n. v.) - V A 3 - 6.1121 - übersandten bzw. bekanntgegebenen Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten.

- 3 Soweit zwischen den Erfassungsbehörden und den Behörden der Bundeswehr über die Durchführung der Erfassung und die Übersendung des Erfassungsergebnisses mit Hilfe der EDV unter Einschaltung von Rechenzentren und Datenzentralen Vereinbarungen bestehen, die das Bundeswehrverwaltungsamt gebilligt hat, werden hiergegen Bedenken nicht erhoben, wenn die in Nr. 3 Abs. 2 der Erfassungsvorschriften gebotene Vertraulichkeit bei der Behandlung der Personennachweise gewahrt bleibt. § 7 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen -DSG NW- vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640/SGV. NW. 20061) bleibt unberührt.

Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1963 am 4. Januar 1982 zu beginnen.
- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NW. 1981 S. 1368.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 6. 1981 - I C 3 - 3440 - 1101

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I 1976 S. 3), und § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), werden nach Prüfung durch die Prüfstelle für Milchwirtschaftliche Maschinen und Anlagen in Weihenstephan die nachstehend genannten Anlagen zugelassen:

1. Hoherhitzer

Zulassungs-Nr.: NW 3 - 153

Prüfungskennzeichen: Weihenstephan Nr. NW 3 - 153

Plattenhoherhitzer „EUROCAL 18“

mit Volumenströmen von 3000 bis 15000 l/h bei einer Wärmerückgewinnung von 65, 85 und 90% der Firma Holstein & Kappert GmbH, Unna gemäß Prüfbericht vom 25. 3. 1981

2. Hoherhitzer

Zulassungs-Nr.: NW 3 - 154

Prüfungskennzeichen: Weihenstephan Nr. NW 3 - 154

Plattenhoherhitzer „EUROCAL 32“

mit Volumenströmen von 7000 bis 30000 l/h bei einer Wärmerückgewinnung von 65, 85 und 90% der Firma Holstein & Kappert GmbH, Unna gemäß Prüfbericht vom 25. 3. 1981

3. Hoherhitzer

Zulassungs-Nr.: NW 3 - 155

Prüfungskennzeichen: Weihenstephan Nr. NW 3 - 155

Plattenhoherhitzer „EUROCAL 58“

mit Volumenströmen von 10000 bis 60000 l/h bei einer Wärmerückgewinnung von 65, 85 und 90% der Firma Holstein & Kappert GmbH, Unna gemäß Prüfbericht vom 19. 2. 1981

4. Kurzzeiterhitzer
Zulassungs-Nr.: NW 2 - 284
Prüfungskennzeichen: Weihenstephan Nr. NW 2 - 284
Plattenkurzzeiterhitzer „EUROCAL 18“
mit Volumenströmen von 3000 bis 15000 l/h
bei einer Wärmerückgewinnung von 65, 85 und 90%
der Firma Holstein & Kappert GmbH, Unna
gemäß Prüfbericht vom 25. 3. 1981
5. Kurzzeiterhitzer
Zulassungs-Nr. NW 2 - 285
Prüfungskennzeichen: NW 2 - 285
Plattenkurzzeiterhitzer „EUROCAL 32“
mit Volumenströmen von 7000 bis 30000 l/h
bei einer Wärmerückgewinnung von 65, 85 und 90%
der Firma Holstein & Kappert GmbH, Unna
gemäß Prüfbericht vom 27. 3. 1981
6. Kurzzeiterhitzer
Zulassungs-Nr. NW 2 - 286
Prüfungskennzeichen: NW 2 - 286
Plattenkurzzeiterhitzer „EUROCAL 58“
mit Volumenströmen von 10000 bis 60000 l/h
bei einer Wärmerückgewinnung von 65, 85 und 90%
der Firma Holstein & Kappert GmbH, Unna
gemäß Prüfbericht vom 20. 2. 1981

- MBl. NW. 1981 S. 1368.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschluß 1978 der Westf. Klinik Schloß Haldem, Stewede

Nachdem die Prüfung des Jahresabschlusses 1978 für die Westf. Klinik Schloß Haldem, Stewede, durch die Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, im Auftrage des Gemeindeprüfungsamtes in Düsseldorf erfolgt und das Jahresergebnis durch die Landschaftsversammlung festgestellt ist, wurde der Bestätigungsvermerk erteilt. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser - Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) - vom 12. 10. 77 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 641), wird der Jahresabschluß und der Bestätigungsvermerk hiermit veröffentlicht.

Münster, den 10. Juni 1981

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

1. Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978 der "Westf. Klinik Schloß Haldem",
Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

1 AKTIVA

I. Anlagevermögen

A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	DM 11.193.735,34
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Einrichtungen, die nicht unmittelbar der stationären Krankenversorgung dienen	-,--
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	-,--
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	-,--
5. Bauten auf fremden Grundstücken	-,--
6. Technische Anlagen	54.114,75
7. Einrichtung und Ausstattung	648.259,81
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	3.427.587,78
9. Immaterielle Anlagewerte	-,--

B. Finanzanlagen

1. Beteiligungen	-,--
2. Wertpapiere des Anlagevermögens, die nicht zu Nr. 1 gehören	-,--
3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren	-,--

II. Umlaufvermögen

1. Vorräte	129.570,17
2. Gelcistete Anzahlungen, soweit sie nicht zu I A Nr. 8 gehören	-,--
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.227.969,21
4. Wechsel, Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben	9.363,03
5. Guthaben bei Kreditinstituten	78.354,80
6. Wertpapiere, die nicht zu Nr. 4 oder zu I B gehören	-,--
7. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	-,--
8. Forderungen an den Träger LWL	2.991.306,34
9. Sonstige Vermögensgegenstände	19.926,81

<u>III. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	13.544,15
--	-----------

IV. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 und § 13 KHG

1. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG	-,--
2. Ausgleichsposten nach § 13 KHG	42.118,86

V. Bilanzverlust

-,--

DM 19.835.851,05

2 PASSIVAI. Eigenkapital

Stand 1.1.1978	DM 3.786.033,47	
Einlage 1978	<u>9.900,--</u>	
Stand 31.12.1978		DM 3.795.933,47

<u>II. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG</u>		7.232.241,64
--	--	--------------

<u>III. Sonderposten aus Zuwendungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand</u>		-,--
--	--	------

<u>IV. Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG</u>		358.975,71
--	--	------------

V. Wertberichtigungen

1. Wertberichtigungen zu Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens		-,--
2. Pauschalwertberichtigung zu Forderungen		-,--

VI. Rückstellungen

1. Pensionsrückstellungen		-,--
2. Andere Rückstellungen: Vortrag		
1.1.1978 DM	-,--	
Zuführungen		
1978	<u>44.383,80</u>	44.383,80

<u>VII. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren</u>		883.039,70
---	--	------------

VIII. Andere Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		225.728,84
2. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel		-,--
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit sie nicht zu VII. gehören		-,--
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht		
davon: a) Noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG	DM 2.592.927,43	
b) Verbindlichkeiten nach der BPflV	<u>-,--</u>	2.592.927,43
5. Angewiesene, noch nicht ausgezahlte Fördermittel nach dem KHG		-,--
6. Erhaltene Anzahlungen		-,--
7. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger LWL, soweit sie nicht zu VII. gehören		4.643.966,97
8. Sonstige Verbindlichkeiten		58.653,49

<u>IX. Rechnungsabgrenzungsposten</u>		-,--
---------------------------------------	--	------

<u>X. Bilanzgewinn</u>		-,--
		<u>DM 19.835.851,05</u>

=====

=====

2. Jahreserfolgsrechnung 1978 der "Westf. Klinik Schloß Haldem", Einrichtung im Sondervermögen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

3	1. Erträge aus stationärer Behandlung	DM 5.516.130,80	
	2. Erträge aus sonstigen gesondert berechenbaren Leistungen nach § 6 BPflV	-,-	
	3. Erträge aus Ambulanz	-,-	
	4. Erstattungen der Ärzte	-,-	
	5. Vergütungen und Sachbezüge	13.903,20	
	6. Sonstige ordentliche Erträge	476.766,84	
	7. Erträge aus öffentlichen Zuweisungen, soweit sie nicht zu Nr. 14 gehören	-,-	
	8. Bestandsänderungen, aktivierte Eigenleistungen	-,-	DM 6.006.800,84
	9. Löhne und Gehälter	DM 4.168.153,30	
	10. Gesetzliche Sozialabgaben	571.043,08	
	11. Aufwendungen für Altersversorgung, Unterstützung und sonstige Personalaufwendungen	264.316,73	
	12. Sachaufwendungen	1.339.925,54	6.343.438,65
	13. Zwischenergebnis	./.	DM 336.637,81
	14. Erträge aus Fördermitteln nach dem KHG	DM 933.237,18	
	15. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten nach §§ 12 Abs. 1 und 13 KHG	5.537,45	
	16. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Ausgleichsposten aus Fördermitteln nach dem KHG	261.714,16	
	17. Erträge aus Finanzanlagen	-,-	
	18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	229,95	
	19. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	200,-	
	20. Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	-,-	
	21. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-,-	
	22. Erträge aus sonstigen Forderungen nach dem KHG	-,-	
	23. Außerordentliche Erträge nach § 17 Abs. 1 BPflV	-,-	
	24. Sonstige außerordentliche Erträge	476.630,79	1.677.549,53
			DM 1.340.911,72
	25. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nr. 12 gehören	DM 50.931,87	
	26. Auflösung des Ausgleichspostens nach § 12 Abs. 1 KHG	-,-	
	27. Auflösung des Ausgleichspostens nach § 13 KHG	-,-	
	28. Zuführung zu Sonderposten und Verbindlichkeiten aus Fördermitteln nach dem KHG	759.943,76	
	Übertrag	DM 810.875,63	DM 1.340.911,72

Übertrag	DM 810.875,63	DM 1.340.911,72
29. Zuführung zu Ausgleichsposten nach § 12 Abs. 1 KHG	69.076,73	
30. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	457.901,76	
31. Aufwendungen nach § 11 KHG und Investitions- kostenanteile i.S. von § 17 Abs. 4 KHG	-,--	
32. Außerordentliche Aufwendungen nach § 17 Abs. 1 BPflV	-,--	
33. Aufwendungen aus dem Abgang von Gegen- ständen des Anlagevermögens	3.057,60	
34. Sonstige außerordentliche Aufwendungen	-,--	1.340.911,72
35. Jahresgewinn/Jahresverlust 1978		DM -,--

Bestätigungsvermerk

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer Prüfung durch die Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, aufgrund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Krankenhauses sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht der Westf. Klinik Schloß Haldem, Stemwede, zum 31. 12. 78 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Das Jahresergebnis wurde durch den vom Träger angeordneten Pflegesatzausgleich zwischen den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - im wesentlichen durch die Anwendung einheitlicher Durchschnittspflegesätze bedingt - beeinflusst.

Im übrigen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses sowie die Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 10. 4. 81

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

- Az.: 32.16 - 711 -

Schröder

- MBl. NW. 1981 S. 1369.

Wohnungsbauförderungsanstalt

**Bestimmungen über die Förderung
der Wohnraumversorgung für Studierende
(Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)**

Vordrucke

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 8/81
vom 28. 5. 1981

1. Mit Genehmigung des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung werden für das Antrags- und Bewilligungsverfahren folgende vorgeschriebene Vordrucke bekanntgegeben:

Muster 1 d - Antrag Studentenzimmer

Anlagen Muster 2 c - Bewilligungsbescheid Studentenzimmer.

Die vorgenannten Vordrucke finden nur in den Fällen Verwendung, in denen Studentenzimmer in Gebäuden ohne preisgebundenen Wohnraum gefördert werden sollen.

2. In allen anderen Fällen erfolgt die Antragstellung mit Muster 1 b - Antrag Mietwohnungen/Wohnheime unter Beifügung nachstehender

Anlage Anlage 2 zu Muster 1 b - Antrag Mietwohnungen/
Wohnheime

und die Bewilligung mit

Muster 2 a - Bewilligungsbescheid

Die Vordrucke Muster 1 b und Muster 2 a wurden mit Bekanntmachung Nr. 2/79 vom 21. 2. 1979 (MBl. NW. 1979 S. 514), zuletzt geändert mit Bekanntmachung Nr. 2/81 vom 5. 3. 1981 (MBl. NW. 1981 S. 622) veröffentlicht.

1375

Antrag

Muster 1 d –
Studentenzimmer

A Ast

auf Förderung von STUDENTENZIMMER
bei Verzicht auf Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung

An _____

in _____
über _____

_____ den _____

Zutreffendes bitte ankreuzen	X	oder ausfüllen
Eingangsstempel		

Antragsteller

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort

A.

Zur Förderung der Neuschaffung von _____ Studentenzimmer(n)
in dem vorbezeichneten Förderungsobjekt wird ein Bau-
darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von _____
beantrag¹⁾

DM

B.

1. Das/Die Studentenzimmer wird/werden neugeschaffen

durch ☐ Neubau ☐ Ausbau ☐ Erweiterung ☐ Umbau
in ☐ einem Eigenheim ☐ einer Eigentumswohnung ☐ einem Mietwohngebäude
auf dem vorstehend angegebenen Grundstück, eingetragen im
☐ Grundbuch ☐ Erbbaugrundbuch des Amtsgerichtes _____
für _____ Blatt _____ Gemarkung _____
Flur _____ Flurstücke _____

Das Baugrundstück ist – noch nicht – Eigentum des Antragstellers. Ein Kaufvertrag über das Baugrundstück ist/wird abgeschlossen.
Zugunsten des Antragstellers ist/wird ein Erbbaurecht an dem Grundstück auf die Dauer von _____ Jahren bestellt.

Mit den Bauarbeiten soll am _____ begonnen werden.

Voraussichtliche Dauer der Bauzeit: _____

Die bauaufsichtliche Genehmigung ist – beantragt – erteilt – am _____

von/bei _____ Aktenzeichen: _____

– Falls für die Erstellung des Bauvorhabens keine Baugenehmigung erforderlich ist –

Die Bauanzeige ist eingereicht am _____ bei _____

Die Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde über das Prüfungsergebnis zur Bauanzeige datiert vom _____

Aktenzeichen: _____

¹⁾ Bei Ausbau bzw. Umbau: höchstens der Betrag entsprechend Abschnitt C Nr. 2.

1376

2. a) Neu zu schaffende, entsprechend diesem Antrag zu fördernde Studentenzimmer

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude z. B. Dachgeschoß links = DG li)	Ausstattung mit (bitte ankreuzen)			Fläche qm
		Bad/Dusche und WC		Waschgelegenheit zur alleinigen Nutzung	
		zur alleinigen Benutzung	zur Mit- benutzung		
Wohnfläche der Studentenzimmer insgesamt					
b) vorhandener Studentenwohnraum mit einer Wohnfläche von insgesamt					
c) sonstiger vorhandener bzw. gleichzeitig neu zu schaffender Wohnraum _____ Wohnungen/ einzelne Wohnräume mit insgesamt					
d) im Gebäude enthaltener Geschäftsraum mit einer Nutzfläche von insgesamt					
e) gesamte Wohn- und Nutzfläche					

3. Der übrige im Förderungsobjekt vorhandene bzw. gleichzeitig neu zu schaffende Wohnraum unterliegt nicht der Mietpreisbindung.

C.

1. Gesamtkosten	DM ²⁾
2. – nur bei Ausbau bzw. Umbau (zusätzlich) – Die Baukosten (ohne Grundstück und Wert der vorhandenen Gebäudeteile) für die zu fördernden Studentenzimmer betragen insgesamt (ggf. auf besonderem Blatt aufschlüsseln und erläutern)	DM

D.

Die vorstehend aufgeführten Gesamtkosten (Abschnitt C Nr. 1) werden wie folgt finanziert:

a) Fremdmittel	DM
b) Darlehen lt. Abschnitt A dieses Antrages	DM
c) Eigenleistungen (mindestens 15 % der Gesamtkosten – Abschnitt C Nr. 1 –)	DM
d) Finanzierungsmittel insgesamt	DM

E.

Mir, dem Antragsteller ist bekannt, daß die Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung auf der Grundlage folgender Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung erfolgt, namentlich

1. die Bestimmungen über die Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)
2. die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 (WFB 1979)

Hinweise:

1. Grundlage für die Gewährung der beantragten Mittel sind die vorerwähnten Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventiongesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74).
Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Aufforderung beizubringenden Unterlagen sowie die Grundlagen und die Bedingungen des Bewilligungsbescheides und der noch abzuschließenden Verträge, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
2. Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

²⁾ Bei Ausbau bzw. Umbau:

Kosten der vorhandenen Gebäudeteile entsprechend ortsüblichen Neubaukosten schätzen.

F

Ich verpflichte mich,

1. die geförderte Maßnahme nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie den Bedingungen und Auflagen des auf Grund dieses Antrages erteilten Bewilligungsbescheides durchzuführen, insbesondere die bewilligten Mittel nur für die im Antrag genannten Maßnahmen zu verwenden,
2. die geförderten Studentenzimmer entsprechend diesen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen zu verwalten und für die Dauer der Belegungsbindungen nur solchen Personen zur Benutzung zu überlassen, die das zuständige Studentenwerk benannt hat,
3. dem zuständigen Studentenwerk die Bezugsfertigstellung und jedes Freiwerden der geförderten Studentenzimmer während der Dauer der Zweckbindung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen,
4. die Studentenzimmer erstmalig auf der Grundlage der im Bewilligungsbescheid festgelegten Miete zu vermieten,
5. die im Bewilligungsbescheid festgelegte Miete nur zu erhöhen, wenn sich die Betriebskosten (§ 27 der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV –) aus von mir nicht zu vertretenden Gründen erhöht haben,
6. neben der Einzelmiete Umlagen nur insoweit zu erheben, wie sie in entsprechender Anwendung der §§ 20 ff der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zulässig sind,
7. ein Baugeldkonto bei einem Kreditinstitut einzurichten und auf dieses Konto alle zur Deckung der Herstellungskosten der Maßnahme vorgesehenen Finanzierungsmittel einzuzahlen und einzahlen zu lassen sowie den gesamten Zahlungsverkehr über dieses Konto abzuwickeln,
8. der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auf Verlangen Nachweise über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über vorhandenes Eigenkapital vorzulegen und zu gestatten, die etwa für erforderlich gehaltenen Auskünfte bei Kreditinstituten und Behörden, insbesondere bei den Finanzbehörden, über meine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit einzuholen; die Zustimmung zur Auskunftserteilung durch Behörden oder Dritte wird hiermit erteilt,
9. spätestens bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Bezugsfertigkeit an eine Schlußabrechnung aufzustellen und diese auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen,
10. sämtliche Verpflichtungen meinen Rechtsnachfolgern mit der Wirkung aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigelegten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Maßnahme und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bedeutung sein könnten.

G.

Diesem Antrag, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigelegt bzw. werden auf Anforderung der Bewilligungsbehörde nachgereicht:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. die Bauzeichnung im Maßstab 1 : 100 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde und mit eingezeichneter Möbelstellung nach DIN | zweifach |
| 2. die Berechnung der Wohnfläche nach II. BV | zweifach |
| 3. die Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 der II. BV | zweifach |
| 4. eine Baubeschreibung (formlos) | zweifach |
| 5. der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung NW | einfach |
| 6. die Nachweise für die zur Finanzierung dienenden Fremdmittel – unverbindliche Zusagen sind ausreichend – und über die vorgesehenen Eigenleistungen | jeweils einfach |
| 7. eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande | einfach |
| 8. die Bestätigung über die Einrichtung des Baugeldkontos | einfach |
| 9. in Bergsenkungsgebieten: eine Erklärung gemäß Nr. 7 Abs. 1 der Anlage zur WFB 1979 | einfach |
| 10. _____ | |
| 11. _____ | |

Zutreffendes ist angekreuzt X oder ausgefüllt!

Muster 2 c
Bewilligungsbescheid
Studentenzimmer

A BST

Az.: _____

Vermerke der WFA

② An

11-40	Name
41-69	
70-95	Straße und Nr.
96-123	PLZ und Ort

① AZ 2-10

0	2						
---	---	--	--	--	--	--	--

KZ-Erstschr. 11-14

--	--	--	--

AZ WestLB 15-24

--	--	--	--	--	--	--	--

57	58	59	60	61	62

④ Betr.: Förderungsobjekt

14-45	Straße und Nr.
46-80	PLZ und Ort
	Ihr Antrag vom

Bewilligungsbescheid

Kennz.

25	28		

 Besch. Nr./Jahr

29	32	33	34		

Gemeindeschlüsselzahl

45	50				

T	T	M	M	J	J

 den

51	56				

A.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird Ihnen hiermit nach Maßgabe Ihres vorbezeichneten Antrages

ein Baudarlehn aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von bewilligt.

Betrag DM	Pos.-Nr.

B.

1. Das bewilligte Darlehn ist bestimmt zur Förderung der Neuschaffung von _____ Studentenzimmer(n)

durch ☐ Neubau ☐ Ausbau ☐ Erweiterung ☐ Umbau

in ☐ einem Eigenheim ☐ einer Eigentumswohnung ☐ einem Mietwohngebäude

auf dem vorstehend angegebenen Grundstück, eingetragen im

☐ Grundbuch ☐ Erbbaugrundbuch des Amtsgerichtes _____

für _____ Blatt _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstücke _____

2. Die Miete für die erstmalige Gebrauchsüberlassung nach der Bezugsfertigkeit wird auf _____ DM je qm Wohnfläche monatlich festgelegt.

3. In Höhe des unter Abschnitt A bewilligten Darlehns haben Sie nach Maßgabe des noch mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Darlehnsvertrages eine Hypothek an rangbereitetester Stelle zu bestellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt in besonderen Fällen bezüglich der Absicherung zusätzliche Forderungen stellen und insbesondere wegen der Rangfolge eine andere Regelung fordern kann.

C.

1. Die unter Abschnitt A dieses Bescheides bewilligten Mittel werden nach Maßgabe der am Bewilligungstage geltenden Fassung der nachstehenden Bestimmungen zu Bedingungen gewährt, die sich im einzelnen aus dem mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Vertrag und den dazu gehörenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ ergeben:
 - a) die Bestimmungen über die Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)
 - b) die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 (WFB 1979)
2. a) Mit den Bauarbeiten ist spätestens 6 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides zu beginnen. Unabhängig von dieser Verpflichtung wird darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen eine Baugenehmigung vorgeschrieben ist, mit der Bauausführung nicht vor Zustellung dieser Genehmigung begonnen werden darf.
 b) Das Bauvorhaben ist spätestens 18 Monate nach Baubeginn fertigzustellen.
 c) Ist die Einhaltung der unter a) und/oder b) genannten Fristen nicht möglich, so haben Sie unverzüglich d. h. spätestens einen Monat vor Ablauf der Termine unter Angabe der Gründe Fristverlängerung zu beantragen.
3. Es darf kein Bergschadenverzicht vereinbart bzw. im Grundbuch eingetragen sein, der über einen Minderwertverzicht in Höhe von 10 v. H. des Verkehrswertes des Grundstückes einschließlich vorhandener Baulichkeiten hinausgeht. Ein hiernach zulässiger Bergschadenminderwertverzicht muß darüber hinaus den grundbuchlichen Rang nach den unter Abschnitt B, Ziffer 2 bezeichneten Hypotheken zur Sicherung der Forderungen aus Schuldverprechen einnehmen.
4. Der Bewilligung der Mittel liegen die Angaben und Verpflichtungserklärungen in Ihrem eingangs genannten Antrag nebst diesem beigefügten Unterlagen zugrunde. Von dem Antrag und den weiteren Antragsunterlagen darf ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht abgewichen werden.

D.

1. Die geförderten Studentenzimmer sind für die Dauer von 10 Jahren gerechnet vom Tage der Bezugsfertigkeit an zur Nutzung durch Studierende zweckgebunden (Zweckbindung).
2. Das zuständige Studentenwerk hat das Recht, innerhalb der Dauer der Zweckbindung (Abschnitt D, Ziffer 1) für jede Nutzungsüberlassung Studierende zu benennen (Belegsrecht).

E.

Aufgrund Ihrer Erklärung im eingangs genannten Antrag sind Sie ungeachtet der weitergehenden Verpflichtungen aus dem noch abzuschließenden Darlehnsvertrag insbesondere verpflichtet,

1. die geförderte Maßnahme nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie den Bedingungen und Auflagen dieses Bewilligungsbescheides durchzuführen, insbesondere die bewilligten Mittel nur für die im Antrag und diesem Bescheid genannten Maßnahmen zu verwenden,
2. die geförderten Studentenzimmer entsprechend diesen Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen zu verwalten und für die Dauer der Zweckbindung nur solchen Personen zur Benutzung zu überlassen, die das zuständige Studentenwerk benannt hat,
3. dem zuständigen Studentenwerk die Bezugsfertigstellung und jedes Freiwerden der geförderten Studentenzimmer während der Dauer der Zweckbindung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen,
4. die Studentenzimmer erstmalig auf der Grundlage der in diesem Bescheid festgelegten Miete zu vermieten,
5. die in diesem Bescheid festgelegte Miete nur zu erhöhen, wenn sich die Betriebskosten (§ 27 der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV –) aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen erhöhen,
6. neben der Einzelmiete Umlagen nur insoweit zu erheben, wie sie in entsprechender Anwendung der §§ 20 ff Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zulässig sind.

- 1381
7. ein Baugeldkonto bei einem Kreditinstitut einzurichten und auf dieses Konto alle zur Deckung der Herstellungskosten der Maßnahme vorgesehenen Finanzierungsmittel einzuzahlen und einzahlen zu lassen sowie den gesamten Zahlungsverkehr über dieses Konto abzuwickeln.
 8. der Bewilligungsbehörde und der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auf Verlangen Nachweise über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über vorhandenes Eigenkapital vorzulegen und zu gestatten, die etwa für erforderlich gehaltenen Auskünfte bei Kreditinstituten und Behörden, insbesondere bei den Finanzbehörden, über Ihre Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit einzuholen; die Zustimmung zur Auskunftserteilung durch Behörden oder Dritte haben Sie im Antrag erteilt,
 9. spätestens bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Bezugsfertigkeit an eine Schlußabrechnung aufzustellen und diese auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen,
 10. sämtliche Verpflichtungen Ihren Rechtsnachfolgern mit der Wirkung aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

F.

1. Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden,
 - a) wenn der Bewilligungsbehörde vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Förderung der Maßnahme von Bedeutung sind,
 - b) bei Eintritt oder Bekanntwerden von Tatsachen, die auf Dauer oder für einen nicht bestimmten Zeitraum die Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Bescheid unmöglich machen, soweit der Bauherr diese Tatsachen zu vertreten hat,
 - c) bei Eintritt oder Bekanntwerden von Tatsachen, die auf eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bauherrn schließen lassen,
 - d) bei Nichterfüllung der Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides.
2. Die Änderung dieses Bescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß höhere Mittel bewilligt wurden, als Ihnen aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Kosten zustanden. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen und mit 6 v. H. von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für die Änderung des Bewilligungsbescheides vorlagen.
3. Besondere Bedingungen, Auflagen und Bemerkungen: _____

LS

Unterschrift

Verteiler:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten

- der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages und einem Satz technischer Unterlagen
- die Wohnungsbauförderungsanstalt nebst einer Abschrift des Antrages – zweifach –
- das Studentenwerk in _____

Vermerke der Bewilligungsbehörde:

Anlage 2 zu Muster 1b
Antrag auf Gewährung von Wohnungsbaumitteln
Mietwohnungen/Wohnheime

Zusätzliche Verpflichtungen des Antragstellers bei Beantragung von Mitteln nach den Bestimmungen über die Wohnraumversorgung für Studierende (Studentenwohnraumförderungsbestimmungen)

A) Antragsteller – Bauherr von Studentenwohnheimen

Ich verpflichte mich, die Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung bzw. die Belegungsregelungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

_____, den _____
(Unterschrift)

B) Antragsteller – Bauherr von Studentenwohnungen

Ich verpflichte mich, dem zuständigen Studentenwerk die Bezugsfertigstellung und jedes Freiwerden der geförderten Studentenwohnungen während der Dauer der Zweckbindung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

_____, den _____
(Unterschrift)

C) Antragsteller – Bauherr von Studentenappartements

Ich verpflichte mich,
– dem zuständigen Studentenwerk die Bezugsfertigstellung und jedes Freiwerden der geförderten Studentenappartements während der Dauer der Zweckbindung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen,
– keine höhere Miete zu erheben, als sich in entsprechender Anwendung der §§ 8 ff WoBindG und den Durchführungsverordnungen ergibt.

_____, den _____
(Unterschrift)

D) Antragsteller – Bauherr von Studentenzimmern

Ich verpflichte mich,
– dem zuständigen Studentenwerk die Bezugsfertigstellung und jedes Freiwerden der geförderten Studentenzimmer während der Dauer der Zweckbindung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen,
– die Studentenzimmer erstmalig auf der Grundlage der im Bewilligungsbescheid festgelegten Miete zu vermieten,
– die im Bewilligungsbescheid festgelegte Miete nur zu erhöhen, wenn sich die Betriebskosten (§ 27 Zweite Berechnungsverordnung – II. BV –) aus von mir nicht zu vertretenden Gründen erhöht haben,
– neben der Einzelmiete Umlagen nur insoweit zu erheben, wie sie in entsprechender Anwendung der §§ 20ff Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) zulässig sind.

_____, den _____
(Unterschrift)

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer
Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1981 S. 1384.

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- je 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer
Vorsitzenden Richterin am Verwaltungs-
gericht bei den Verwaltungsgerichten
Düsseldorf und Minden,
2 Stellen eines Vorsitzenden Richters/einer
Vorsitzenden Richterin am Verwaltungs-
gericht bei dem Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen,
3 Stellen eines Vorsitzenden Richters/einer
Vorsitzenden Richterin am Verwaltungs-
gericht bei dem Verwaltungsgericht
Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wo-
chen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1981 S. 1384.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. GG Art. 103 I. - Zur Frage des Zugangs fristgebundener Schriftstücke bei Gericht (im Anschluß an BVerfGE 52, 203) BVerfG vom 29. April 1981 - 1 BvR 159/80	152
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	145	Zivilrecht	
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GStO-VerwG)	145	MietRAndGes Art. III I; ZPO § 721. - Das Rechtsinstitut des Rechtsentscheides in Mietsachen stellt eine Ausnahmeregelung im Rahmen des Instanzenzuges der beim Amtsgericht einzuleitenden zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten dar, deren Anwendungsbereich eher in einschränkender, jedenfalls aber nicht ausdehnender Auslegung zu bestimmen ist. - Eine Ausdehnung der obergerichtlichen Befugnis dahin, Rechtsentscheide auch in rein verfahrensrechtlichen Fragen zu erlassen, die in Rechtsstreitigkeiten über Fragen aus einem Mietvertragsverhältnis auftauchen, wird durch die gesetzliche Regelung nicht gedeckt (hier: Ablehnung eines Rechtsentscheides über Beschwerdemöglichkeiten nach § 721 ZPO, wenn das Urteil des Amtsgerichts keinen Ausspruch über eine Räumungsfrist enthält). - Aus den dargelegten Gründen ist es auch zweifelhaft, ob ein nur als Beschwerdegericht angerufenes Landgericht über den Wortlaut des Art. III I Satz 1 des 3. MietRAndGes n.F. überhaupt befugt ist, eine in einem Beschwerdeverfahren auftauchende Rechtsfrage dem Obergericht zum Rechtsentscheid vorzulegen.	153
Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen	146	OLG Hamm vom 31. März 1981 - 4 ReMiet 3/81	153
Polizeilicher Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen; hier: Übertragung von Bewilligungsbefugnissen auf das Landeskriminalamt	146	Strafrecht	
Bekanntmachungen	146	GG Art. 103 III; StVZO §§ 17 II, 69 a II Nr. 2. - Die Zuwiderhandlung gegen die Pflichten des § 17 II StVZO ist eine Dauerordnungswidrigkeit, die mit der Ahndung der Tat durch ein tatrichterliches Urteil oder durch einen rechtskräftigen Bußgeldbescheid endet. Unterläßt der Täter auch danach die vorgeschriebene Handlung, so beginnt eine neue Tat, die wiederum selbständig - geahndet werden kann.	
Personalnachrichten	148	OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1981 - 5 Ss (OWi) 699/80 I	155
Ausschreibungen	149		
Gesetzgebungsübersicht	150		
Rechtsprechung			
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
1. GG Art. 103 I. - Zur Bedeutung des Art. 3 I GG für die Gewährung des Armenrechts (§§ 114 ff. ZPO a.F.) zur Durchführung der Zwangsvollstreckung BVerfG vom 28. Januar 1981 - 1 BvR 650/80	150		

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 83/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X